

B e n u t z e r o r d n u n g

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Der Saal und der Vereinsraum im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde, Im Dorfe 4a, sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hohenfelden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 3 Nutzungszweck

Die Räume und dessen Einrichtungen dienen insbesondere zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen, Versammlungen sowie für private Feierlichkeiten.

§ 4 Nutzungsberechtigte

Der Gemeindesaal oder der Vereinsraum wird vorrangig an Ortsansässige vergeben.

§ 5 Betriebskosten

Betriebskosten werden pauschal mit dem Benutzungsentgelt erhoben.
Als Betriebskosten gelten insbesondere Energiekosten, Wasser- und Abwassergebühren, Reinigungs- und Sanitärmittel und Heizkosten.

Pflegemittel für Parkett, Desinfektionsreiniger für die Toiletten, Toilettenpapier, Einweghandtücher und Spülmittel werden von der Gemeinde bereitgestellt.

§ 6 Benutzungsentgelt/ Betriebskosten

1. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt gefordert.

a) Das Entgelt für die Benutzung des Gemeindesaales incl. Betriebskosten beträgt:

150,00 DM/ 76,00 € pro Tag

b) Das Entgelt für die Benutzung des Vereinsraumes incl. Betriebskosten beträgt:

- bei privater/ kommerzielle Nutzung: 75,00 DM/ 38,00 € pro Tag.

Nach Möglichkeit wird eine kostenlose Vor- und Nachbereitungszeit für die Nutzung gewährt.

Die Benutzung für gemeinnützige Zwecke ist kostenfrei.

§ 7 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung kann vom Veranstalter/ Benutzer oder einem von ihm beauftragten ortsansässigen Gastwirt oder anderen Partyservice durchgeführt werden.

§ 8 Inventar und Gebäudeinhalt

Die Theke und sonstige Inventargegenstände stehen im Rahmen der Benutzung kostenlos zur Verfügung.

Stühle und Tische sind sorgfällig zu behandeln und vor Schäden in Form von Kratzern, Brandlöchern o. ä. zu schützen.

Gläser, Geschirr, Bestecke usw. sind verfügbar.

Eine ordnungsgemäße Verwendung wird vorausgesetzt.

§ 9 Toiletten

Die Toiletten befinden sich innerhalb des Gebäudes. Die allgemeingültigen hygienischen Vorschriften sind einzuhalten.

§ 10 Inventar; Personal und Ausschmückung

Weiteres (Mehrbedarf) zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendige Inventar (§ 8) sowie das Personal sind vom Veranstalter/ Benutzer auf seine Kosten zu stellen. Es sollte nur Mehrweggeschirr verwendet werden.

Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht von der Gemeinde gestellt.

Nachhaltige Veränderungen beispielsweise an Wänden (Haken oder Löcher für die Dekoration) sind unzulässig.

§ 11 Anmeldung und Genehmigungen

Der Veranstalter/ Benutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben wurde, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.

Private Familienfeiern bleiben von dieser Regelung unberührt.

Gewerbliche Nutzer haben eine Veranstalterhaftpflicht vorzulegen.

§ 12 Pflichten des Veranstalters/ Benutzers

Der Veranstalter/ Benutzer ist zur schonenden Behandlung der gesamten Einrichtung und der Räumlichkeiten verpflichtet.

Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.

Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- tadellose Reinigung der Böden mit geeigneten Pflegemitteln,
- Säuberung der Tische,
- Toilettenanlagen sind mit desinfizierenden Mitteln zu behandeln,
- Flur und Eingangsbereich putzen,
- Geräte ausschalten, Netzstecker ziehen.

Beim Verlassen sind die Fenster und Türen zu schließen.

Mitgebrachte Artikel aller Art und Abfälle sind beim Verlassen der Einrichtung mitzunehmen.

Die Saalordnung ist einzuhalten.

§ 14 Schadensersatz/ Haftung

Verursachte Schäden und Verluste sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

Der Veranstalter/ Benutzer ist zum Ersatz verpflichtet. Der Wiederbeschaffungswert ist in voller Höhe zu ersetzen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können die Veranstalter und sonstige Dritte keine Schadensersatzansprüche erheben.

Für sämtliche vom Veranstalter und Dritten mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 15 Tierverbot

Tiere dürfen in den Saal des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Anlagen nicht mitgenommen werden.

§ 16 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrenstoffen

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

§ 16 Anmeldung/ Schlüsselvergabe

Die Anmeldung sollte möglichst schriftlich 14 Tage im voraus, bei der Gemeindeverwaltung Hohenfelden oder der Bürgermeisterin erfolgen.

Die Schlüssel- und Raumübergabe/ Übernahme findet vor Ort oder nach Vereinbarung statt.

§ 17 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Der Benutzer hat insbesondere das Thüringer Feiertagsgesetz und die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde, § 15 Ruhestörender Lärm, zu beachten.

§ 18 Schlussbestimmungen

Mit der Schlüsselübergabe erkennt der Veranstalter/ Nutzer die Benutzerordnung an. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Benutzerordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2001 in Kraft.

Hohenfelden, den 09.10.2001

Marga Schiffler
Bürgermeisterin

